

§ 121 EisBBV Außerplanmäßiges Anhalten, Ausfall von Aufenthalt

EisBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1) Zugfahrten dürfen nur in begründeten Fällen außerplanmäßig angehalten werden.
2. (2) Die Zugfahrt ist zum außerplanmäßigen Anhalten zu beauftragen:
 1. 1.schriftlich, das Anhalten wird in diesem Fall einem planmäßigen Aufenthalt gleichgesetzt, oder
 2. mittels Ausfahrvor- oder Zwischenignal in Stellung „Vorsicht“ und dem darauf folgenden
 1. a)Ausfahr- oder Zwischensignal in Stellung „Halt“ oder
 2. b)Schutzsignal in Stellung „Fahrverbot“.
 1. (3) Ist eine schriftliche Beauftragung gemäß Abs. 2 Z 1 nicht möglich, ist eine bei der Trapeztafel anhaltende Zugfahrt dort mündlich zum außerplanmäßigen Anhalten zu beauftragen. Ist einer solchen Zugfahrt das Anhalten vor der Trapeztafel nicht im Fahrplan oder mit schriftlichem Auftrag vorgeschrieben, muss sie möglichst weit vor der Trapeztafel mit Gefahrensignal angehalten und mündlich zum außerplanmäßigen Anhalten beauftragt werden.
 1. (4) Aufenthalte dürfen entfallen, wenn sich die betriebssteuernde Stelle überzeugt hat, dass sie nicht benötigt werden. Öffentlich verlautbare Aufenthalte von personenbefördernden Zügen dürfen nicht entfallen.
 2. (5) Soll ein Aufenthalt entfallen, hat die betriebssteuernde Stelle die Zugfahrt zur Durchfahrt zu beauftragen. Dieser Auftrag kann erfolgen:
 1. 1.schriftlich;
 2. 2.in Bahnhöfen mit Ausfahrsignalen durch Freistellung des Ausfahr- oder Zwischensignals; ist dieses Signal untauglich, gilt das Ersatz- oder Vorsichtssignal oder das Signal

„vorbeirannt erlaubt“ als

Durchfahrauftrag;

1. 3.

1. (6)Bei
personenbefördernden
Zügen dürfen
Bedarfsaufenthalte
vorgesehen werden.
Personenbefördernde
Züge müssen in
Betriebsstellen mit
Bedarfsaufenthalt so
langsam einfahren,
dass sie gemäß § 120
Abs. 3 (Haltepunkt)
anhalten können,
sobald am Bahnsteig
Reisende
wahrgenommen
werden. Wollen
Reisende aussteigen,
hat – ausgenommen
bei vorhandener
Haltewunschtaste –
das Zugbegleitpersonal
den
Triebfahrzeugführer
rechtzeitig zu
verständigen.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at